

## Berufsrechtliche Prüfung von Beschwerdevorwürfen

### Wie reiche ich eine Beschwerde ein?

Diese Information soll Sie dabei unterstützen, Ihre Beschwerde so einzureichen, dass wir diese angemessen und zügig bearbeiten können.

#### 1 Wie reiche ich eine Beschwerde ein?

Mit dem unterschriebenen Beschwerdeformular:

##### **Beschwerdeformular**

Sie können Ihre Beschwerde mit dem unterschriebenen Beschwerdeformular für das berufsrechtliche Verfahren schriftlich per Post, per E-Mail oder per Fax an uns senden. Wichtig ist, dass die Unterlagen gut lesbar und vollständig bei uns eintreffen:

Ärztekammer Hamburg | Abteilung Berufsordnung | Weidestraße 122b | 22083 Hamburg  
E-Mail: [berufsordnung@aekeh.de](mailto:berufsordnung@aekeh.de) | Fax: 040 / 20 22 99 – 400

#### 2 Habe ich das zutreffende Verfahren gewählt?

Das berufsrechtliche Verfahren zur Prüfung einer Beschwerde ist ein kammerinternes Verfahren. Das bedeutet, es wird zwischen der Ärztekammer und dem Arzt oder der Ärztin geführt. Dabei wird hier geklärt, ob die ärztlichen Berufspflichten im vorgelegten Fall beachtet und eingehalten worden sind. Die oder der Beschwerdeführende ist hierbei kein Beteiligter im rechtlichen Sinne (so genannter Verfahrensbeteiligter). Somit können wir Sie auch nicht über eventuelle Maßnahmen oder einzelne Verfahrensschritte informieren. Sie erhalten von uns eine Eingangsbestätigung und können nach endgültigem Abschluss des berufsrechtlichen Verfahrens auf Anfrage eine Ergebnismitteilung von uns bekommen.

Sie vermuten einen ärztlichen Behandlungsfehler – und wollen einen Schadensersatz- bzw. Schmerzensgeldanspruch prüfen lassen? Dann wählen Sie bitte das Schlichtungsverfahren bei der:

##### **Begutachtungskommission**

Sie vermuten eine fehlerhafte ärztliche Privatabrechnung – und wollen die Angemessenheit der erhaltenen Rechnung überprüfen lassen? Dann wählen Sie bitte das gebührenrechtliche Verfahren bei der:

##### **Gebührenrechtlichen Prüfung**

#### 3 Wurde in der Angelegenheit bereits eine Strafanzeige gestellt oder ist ein Strafverfahren anhängig?

Wenn Sie in derselben Angelegenheit bereits Strafanzeige gestellt haben oder ein Strafverfahren anhängig ist, darf die Ärztekammer nicht tätig werden. Das ist nach Abschluss des strafrechtlichen Verfahrens möglich.

#### 4 Wird meine Beschwerde an den beschuldigten Arzt / die beschuldigte Ärztin weitergegeben?

Ihre Beschwerde wird dem beschuldigten Arzt oder der beschuldigten Ärztin grundsätzlich von uns zugesandt. Sobald wir Ihre Beschwerde erhalten haben, bekommen Sie eine Eingangsbestätigung von uns. Sie haben dann eine Woche Zeit, einer Weitergabe an den Arzt/die Ärztin zu widersprechen. Sollten Sie widersprechen, geben wir die Beschwerde auch nicht weiter. Bitte bedenken Sie allerdings, dass wir dann die Angelegenheit nicht weiterführend prüfen können..

#### 5 Wenn Beschwerdeführer:in und Patient:in nicht dieselbe Person ist...

Wenn der:die Beschwerdeführer:in und der:die Patient:in nicht dieselbe Person ist, ist zusätzlich das ausgefüllte Formular Einverständniserklärung der Patientin oder des Patienten einzureichen:

**Einverständniserklärung**

#### 6 Was ist bei der Darstellung des Sachverhaltes zu beachten?

Konzentrieren Sie sich in Ihrer Darstellung des Sachverhaltes bitte auf die Beantwortung der Frage, inwiefern die:der Ärztin/Arzt aus Ihrer Sicht ärztliche Berufspflichten verletzt hat. Beschreiben Sie den Ablauf des Geschehens möglichst konkret (mit Zeit- und Ortsangaben, Nennung der beteiligten Personen, Wortlaut der Kommunikation usw.).

#### 7 Können mündliche oder anonyme Beschwerden bearbeitet werden?

Einer mündlich vorgetragenen oder anonym eingereichten Beschwerde können wir leider nicht nachgehen. Bei dem berufsrechtlichen Verfahren handelt es sich um ein schriftliches Verfahren. Die Beschwerde muss daher schriftlich verfasst sein und zudem den:die Beschwerdeführer:in ausweisen.

#### 8 Durch welche Nachweise lässt sich die Verletzung einer ärztlichen Berufspflicht belegen?

Fügen Sie als Nachweise Befundberichte, Schriftverkehr, Fotos und andere Nachweise unbedingt Ihrer Beschwerde bei, da wir nur die Informationen berücksichtigen können, die uns vorliegen.

#### 9 Werden von der Ärztekammer Schweigepflichtentbindungserklärungen für vor- oder nachbehandelnde Ärzt:innen benötigt?

Die:der von der Beschwerde betroffene Ärztin/Arzt ist im berufsrechtlichen Verfahren von der Schweigepflicht befreit. Werden von der Ärztekammer Hamburg jedoch medizinische Auskünfte von vor- oder nachbehandelnden Ärzt:innen benötigt, bitten wir um die Übermittlung des ausgefüllten Formulars Schweigepflichtentbindungserklärung für die:den vor- oder nachbehandelnden Ärztin/Arzt: **Schweigepflichtsentbindungserklärung**

#### 10 Was ist noch zu beachten?

Wie unter Punkt 4 mitgeteilt, ist das berufsrechtliche Verfahren ein internes. Wir können Sie erst nach endgültigem Abschluss über das Ergebnis informieren. Bitte bedenken Sie, dass dies geraume Zeit dauern kann. Insofern bitten wir um Verständnis und Geduld. Sehen Sie bitte von Nachfragen in der Zwischenzeit ab..